

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0c0d55d4-b752-361a-99dc-752fe768e050>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige (TRB 532)
Amtliche Abkürzung	TRB 532
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 8 TRB 532 - Mängelanzeige [\(1\)](#)

Wenn der Sachkundige bei der Prüfung Mängel feststellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, hat er dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn festgestellte Mängel vor Wiederinbetriebnahme des Druckbehälters beseitigt worden sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

